

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

26 (12.5.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

No. 26.

Karlsruhe 12. Mai.

Fortf. der neunzehnten öffentl. Sitzung der  
zweiten Kammer.

Ich frage zuvörderst, weil dieses die Hauptsache ist: — Welches ist der eigentliche Rechtsgrund für die gleiche Vertheilung der Kriegslast? Hieraus wird sich dann ergeben die Beantwortung der weiteren Fragen: Wie weit erstreckt sich die Forderung der Gleichstellung, oder welche Lasten müssen ausgeglichen werden? und: zwischen wem und nach welchem Maassstabe und wie ist die Ausgleichung zu bewirken? — Welches ist, bei allen diesen Fragen, der vom Rechtsgesetze der Politik frei gegebene Raum? —

Der Rechtsgrund der Auszeichnung ist kein anderer als derjenige, welcher in Rücksicht aller Staatslasten, schon nach dem allgemeinen Staatsrechte, aber auch insbesondere nach der ausdrücklichen Verfügung unserer Constitution, die Gleichheit, d. h. Verhältnismäßigkeit der Vertheilung in Anspruch nimmt. Ich sage „Staatslasten“ d. h. vom Staate aufgelegte, von der Staatsgewalt behufs der Erreichung des Staatszweckes eingeforderte Leistungen und Beiträge der Bürger, nicht aber Lasten oder Verluste überhaupt, welche etwa durch Unglück, fremde Gewalt oder Selbstverschulden oder durch was immer für eine, der Staatsbürgerpflicht fremde Ursache über Staatsbürger kommen.

Eine wenigstens annähernd gleiche Vertheilung der Kriegslasten wird allerdings auch durch Politik und Humanität geboten; durch erstere, indem bei gleicher Vertheilung auf Alle weit mehr kann getragen werden als bei Ueberlastung bloß einiger Glieder und weil die thunlichste Erhaltung der Steuerefähigkeit oder des Wohlstandes Aller von höchwichtigem Interesse für das Ganze ist, durch die Letztere wenigstens in so fern, als Noth

und Elend, überall wo sie im Staate vorhanden sind, die Hülfeleistung der Gesellschaft nicht minder als der Einzelnen in Anspruch nehmen. Aber von diesen Forderungen der Politik und Humanität können wir die eigentlich bestimmende Principien für unsere Kriegskosten-Vertheilung oder Ausgleichung nicht entnehmen; sie dienen bloß zur weiteren Einschärfung der Rechtsgebote und etwa noch zu einiger Ausbülfe in den jenseits der Rechtsgebote gelegenen Räumen. Sie sind jedenfalls von ganz andern Principien abhängig, demnach zu ganz andern Ergebnissen führend als jene des Rechtes, und dürfen daher nicht mit diesen vermischt werden, wenn nicht Verwirrung, Willkühr und Rechtswidrigkeit in unser Gesetz kommen sollen.

Eine unmittelbare Folge dieser Ansicht ist die Beschränkung des in Frage stehenden Gesetzes auf die von unserer eigenen Staatsgewalt ausgehenden Forderungen, d. h. auf den für die eigene Kriegsführung oder für die Bedürfnisse von alliirten Heeren zu machenden Aufwand an Sachen, Kräften und Geld. Es bleibt also ausgeschlossen die vom Feinde verhängte Kriegslast oder ausgeübte Erpressung und Verwüstung.

Nachdem er diesen Satz sehr umfassend ausgeführt hat (worüber wir aus Mangel an Raum die Leser dieses Blattes auf die Protokolle verweisen müssen) geht er weiter: „Ich erschrecke über die Menge und Schwierigkeit der übrigen Fragen, die ich mir oben gesetzt habe. Ihre genügende Beantwortung würde mich über die Grenzen eines bloß mündlichen Vortrages hinausführen. Demnach beschränke ich mich auf die Erörterung bloß noch eines allgemeinen Punktes und auf die Andeutung der daraus fließenden Hauptbestimmungen für ein über Ausgleichung der Kriegslasten zu erlassendes Gesetz. Alles übrige

behalte ich mir für die Diskussion der einzelnen Gesetzes-Artikel vor.

Eine Ausgleichung der Kriegslasten muß stattfinden. So wollen wir Alle. Aber auf welchem Wege soll sie geschehen? Zwei Hauptwege bieten sich dar: wechselseitige Ausgleichung unter den Bürgern, Gemeinden und Bezirke selbst, oder unmittelbare Vergütung aller dazu geeigneten, über das Gleichmaß aufgelegten Kriegslasten, von Seite der Gesamtheit, entweder durch Baarzahlung oder durch Schuldbriefe. Eine dritte Art, die in der schon ursprünglichen Gleichheit der Verteilung sämtlicher Kriegslasten unter sämtliche Staatsbürger bestünde, können wir nur als eine theoretisch allerdings treffliche Idee, die aber praktisch unausführbar ist, aufstellen, um aus ihr etwa einige weitere Rechtfertigungsgründe für die wenigstens annähernd entsprechenden oder ihre Realisirung wenigstens theilweise bezweckenden Vorschläge zu entnehmen.

Bei vorausgesetzter Unvermeidlichkeit einer ursprünglich ungleichen Verteilung der Natural-Kriegslasten anerkennen wir, nach dem Geiste der Motion und der Berichtsratung, jeden Bürger, welcher zu viel geleistet hat, als Entschädigungsberechtigten, mithin als Gläubiger. Aber wer ist sein Schuldner, oder wer soll es seyn? — Sind es diejenigen Mitbürger (und wenn man Gemeinden oder Bezirke im Auge hat, diejenigen Gemeinden oder Bezirke), welche zu wenig geleistet haben, oder ist es die Gesamtheit, d. h. der Staat selbst? — Oder mit anderen Worten: soll die Befriedigung der zu viel Belasteten, demnach Entschädigungsberechtigten auf dem Wege einer nachfolgenden Peräquation, oder auf jenem einer Staatsschuldenzahlung geschehen?

Man ist gewöhnlich geneigt, die beiden Wege für ziemlich gleichbedeutend, d. h. in der Hauptsache auf Eines hinauslaufend, zu betrachten, doch wegen angeblicher Vereinfachung oder Abkürzung des Verfahrens den ersten vorzuziehen. Aber diese Ansicht ist falsch.

Ich erlaube mir die wesentlichen Charaktere beider Wege und die Unterschiede zwischen beiden in's Auge zu fassen.

Das System der Ausgleichung zwischen Bürgern und Bürgern setzt, damit es irgend ein Rechtsfundament erhalte, voraus:

1) Daß alle Kriegslasten ohne Ausnahme und im ganzen Staate mit Zuverlässigkeit liquidirt und die von jedem Einzelnen geleisteten Beiträge nach ihrer Totalsumme erweislich vorliegend seien. Sobald auch nur einige Factoren der Berechnung fehlen, so ist kein richtiges, allgemeines Ergebnis mehr zu ziehen, und sobald die Ausgleichung nicht sämtliche Staatsbürger umfaßt, sondern etwa nur einzelne Klassen oder Bezirke, so verschwindet ihr alleiniger Rechtsgrund. In beiden Fällen wird die Peräquation zur Täuschung oder zum Glücksspiele.

2) Daß von dem Zeitpunkte der Leistung bis zu jenem der Abrechnung in Ansehung der Personen und in Ansehung der Steuerstöcke durchaus keine Veränderung vorgefallen sey, weil die nachfolgende Peräquation die Stelle der vom Rechte geheischten aber früher versäumt gebliebenen augenblicklichen oder fortlaufenden Gleichstellung oder Ausgleichung zwischen allen Beitragspflichtigen vertreten soll, und also in der Idee auf die Identität der jetzt unter einander abrechnenden Personen mit jenen, welche früher theils mehr theils weniger geleistet haben, und auf das beiderseits gleich gebliebene, der Abrechnung zum Fundament dienende, Substrat oder Maß der Verpflichtung gebaut ist.

Nachdem er diese Voraussetzungen näher beleuchtet, für schwer ausführbar oder unmöglich erklärt und die neuen, oft größeren daraus entstehenden Ungleichheiten geschildert, geht er auf das „System der Staatsschuld über, und sagt: „Bei diesem System zumal ist die Identität der beiden Personen, Gläubiger und Schuldner, immer, selbst nach Verfluß der längsten Zeit noch vorhanden. Der Gläubiger, als Inhaber eines Schuldbriefs, wird durch seinen allgemeinen oder besondern Rechts-Nachfolger in Wahrheit repräsentirt, und der Staat als Schuldner bleibt immer derselbe. Das System der Staatsschuld (überhaupt der Vergütung aus Staats-Mitteln) also — wiewohl vielleicht andere politische oder finanzielle Bedenklichkeiten dagegen streiten mögen — erscheint vom Standpunkte des Rechts allein geeignet, die bei der Naturalleistung nie ganz vermeidlichen Ungleichheiten wieder aufzuheben.

Der in vielen Punkten, zumal was die Normen der Ausführung betrifft, höchst beifallswürdige Vorschlag Ihrer Kommission, meine Herren, hält die Mitte zwischen beiden Systemen oder erscheint als Vergleichsversuch zwischen beiden. Er anerkennt die, welche ge-

leistet haben, wirklich als Staatsgläubiger; aber er giebt ihnen nicht den ganzen Staat, oder die Staats-Gesamtheit zum Schuldner, sondern die einzelnen Inhaber von Steuerstöcken zur Zeit des Friedensschlusses oder des verkündeten Ausgleichungs-Geschäfts. Er huldigt zwar in der Idee dem Grundsatz des Staatsschuldensystems; aber er sucht einigen praktischen Bedenklichkeiten bei dessen Ausführung auszuweichen durch die bemerkte, allerdings sinnreiche Modification.“

Indem er hierauf die Folgen schildert, führt er unter andern folgende Fälle an:

„A. B. C. haben während des Kriegs Bankrott gemacht. Ihre Liquidationscheine gehören jetzt ihren Gläubigern. Aber die neue Sanverhandlung, welche sodann statt finden muß, erschöpft den Betrag der Schadloshaltung. Auch ist durch sie der Ruin von A. B. und C. nicht geheilt. Sie hätten nicht Bankrott gemacht, wenn sie früher mit ihren Mitbürgern wären ausgeglichen, oder vom Staate für ihre Leistungen bezahlt worden.“

„Die Aussicht auf die am Ende des Krieges bevorstehende Ausgleichung, deren Folge eine enorme Besteuerung sämtlicher Steuerstöcke seyn wird, drückt nothwendig den Kapital-Verth alles steuerbaren Besitzthums, zumal aller Liegenschaften nieder. Die Ungewißheit über den Betrag der künftigen Steuer, oder die Furcht vermehrt noch in der Meinung ihr wirkliches Gewicht. Die Güter- und Häuserpreise sinken, so wie der Krieg sich verlängert, tiefer und tiefer. Der jetzige Besitzer, welchen die Noth zum Verlaufe zwingt, der bisher hart bedrückte Besitzer, weit entfernt, in der künftigen Ausgleichung einen Ersatz zu erblicken, muß vielmehr durch die Verringerung des Kaufschillings einen neuen Verlust erleiden. Er (und nicht der Käufer) zahlt in der That das Betreffniß, welches nach der Intention des Gesetzgebers er empfangen sollte.

Seine eigenen Vorschläge sind dagegen folgende:

I. Eine durchaus gleiche unmittelbare Kriegsleistung kann nur durch Einhebung einer allgemeinen Kriegssteuer bewirkt werden. Naturalleistungen werden immer und unvermeidlich vielfach ungleich seyn. Es möge also in Bezug auf die Leisten wohl die annähernde Gleichheit sorgfältig erstrebt werden (der Kommissionsbericht enthält dafür sehr taugliche Normen); aber gleich am Anfange des Kriegs oder bei Erklärung des Krieges standes schreibe man — mit Bewilligung des landständischen Aus-

schusses, oder wofern die Forderung groß wäre, des außerordentlich zusammenberufenen Landtags — eine außerordentliche Kriegssteuer aus, auf das directe Steuerkapital, mit Bezug der Kapitalien oder auf das Vermögen und Einkommen sämtlicher Staatsbürger.

Diese — in monatlichen oder vierteljährigen Raten einzubehende — Steuer diene allernächst zur Bestreitung derjenigen Bedürfnisse, welche durch Naturalleistung der einzelnen Bürger nicht wohl zu befriedigen sind.

II. Was der Krieg weiter an Sachen oder Kräften erfordert, dieß werde von denjenigen, welche jene Sachen oder Kräfte besitzen, gefordert, (jedemfalls mit thunlichster Beobachtung der Gleichheit zwischen Bezirken, Gemeinden, Klassen und Individuen — wozu der Kommissionsbericht gleichfalls treffliche Vorschriften enthält —) aber nicht unentgeltlich, sondern gegen Bezahlung, entweder mit Baarem, oder, was die Regel seyn soll, mit Bons, überhaupt mit Papieren, welche den pecuniären Werth des Geleisteten (jedoch nach einer ermäßigten Schätzung) ausdrücken. Sie sollen auf möglichst kleine Summen lauten, der allgemeineren Anwendung willen.

III. Diese Papiere werden bei der Bezahlung der Kriegssteuer als baares Geld nach dem Nominalwerth angenommen und erhalten dadurch ihren Cours al pari. Sie werden dann von der Kriegs-Casse wieder ausgegeben für erneuerte Leistungen, und fließen dahin wieder zurück als Steuerzahlung, wornach, ohne deren übermäßige Vermehrung, die Bestreitung und Ersatzleistung fortwährend auf die leichteste und einfachste Weise vor sich geht.

IV. Beim Ende des Kriegs oder dem Aufhören der Kriegssteuer werden die noch zirkulirenden Bons entweder durch Baarzahlung eingelöst, oder gegen Staatsobligationen eingewechselt und sodann vertilgt.

Indem er sich der Vorschläge über Taxation der Leistungen etc. enthielt, schließt er mit dem Antrage, diesen Gegenstand noch einmal an die Kommission zurück zu geben.

Mittermaier als zweiter eingeschriebener Redner beginnt mit der Trennung der zwei Fragen:

1. Wie ist die Leistung im Augenblick des Bedarfs aufzubringen? und

2. Wie ist die Last unter die Bürger des Staats zu vertheilen?

Er geht dann nach allgemeinen Bemerkungen über die

erste Frage zur zweiten Frage über und sagt: Man hat sich bekanntlich seit einer Reihe von Jahren damit beschäftigt, ein Princip aufzufinden, nach welchem die Kriegslasten ausgeglichen werden sollen und seit ungefähr 20 Jahren ist dieses Princip das mehr oder weniger herrschende geworden: Alle Kriegslasten sind Staatslasten. Man gieng davon aus; jeder Krieg ist eine Sache des Staats, angeordnet vom Staat, der deshalb auch in alle Folgen, die der Krieg mit sich bringt, einwilligt; alle einzelnen Bürger, also die Theile des Staats, müssen deshalb auch zu den Lasten beitragen, die der Krieg in seinem Gefolge hat, und wenn Einer leistet, so ist dieses nur als Vorschuß anzusehen.

Nachdem der Redner mehrere Einwendungen gegen das Princip zu widerlegen suchte fährt er fort: Ich erkläre, daß ich das Princip der Commission für richtig anerkenne: allein es geht so oft im Leben so, daß das vielgestaltete Leben mit seinen unendlichen Combinationen und Verhältnissen des Versuchs spottet, alle Fälle unter den Schnürstiefel eines Systems oder eines Principis zu bringen, die Ausnahmen, die man machen muß und die der gesunde Menschenverstand macht, so wie die Unterabtheilungen fressen zuletzt die Regel auf. Die Absicht meines Vortrags, für den ich die Nachsicht der Kammer in Anspruch nehme, ist nur die, zuerst auf den Begriff aufmerksam zu machen, der von Kriegslasten aufgestellt werden muß, und zwar habe ich hier eine doppelte Richtung: einmal scheint mir, daß jene Beschränkung, in welcher der verehrliche Redner vor mir die Kriegslasten aufgefaßt hat, sich nicht rechtfertigen lasse, zugleich aber muß ich gegen den Commissionsbericht mich selbst wenden, und indem ich sein Prinzip als wahr anerkenne, zu zeigen versuchen, daß zu viele Arten von Kriegslasten, die offenbar hätten rückvergütet werden müssen, und in die Klasse von Kriegslasten fallen, angenommen worden sind. Sie haben gehört meine Herren, Kriegslasten, die noch dem Wunsche des Redners, der vor mir sprach, rückvergütet werden sollen, dürfen nur solche seyn, die von der eigenen Staatsgewalt, oder durch die verbündeten Heere aufgelegt worden sind, alle Lasten dagegen, die das feindliche Heer verursacht, sind keine Kriegslasten, die in diese Betrachtung kommen. Sie haben gehört, daß der Staat, wenn er den Krieg beginne, unmöglich in die Lasten, die das feindliche Heer

verursache, als einwilligend erscheinen könne; Sie haben gehört, daß auf eine Voraussetzung, daß jeder Staat einen gerechten Krieg führen werde, gebaut werden müsse; Sie haben gehört, daß wenn man es weiter ausdehnte, als auf die vom einheimischen Heere aufgelegten Lasten, man in der Consequenz dazu kommen müßte, daß der Staat dann auch jedes Unglück, jeden Schaden, der durch Raub, Betrug oder Ungerechtigkeit verübt worden ist, vergüten müsse, und daß man ferner in der Consequenz sagen müßte, daß jeder Schaden durch Hagelschlag, Ueberschwemmung oder ein anderes Naturereigniß ebenfalls vom Staat vergütet werden solle; Sie sind von dem verehrlichen Redner darauf hingewiesen worden, daß durch Affekuranz-Anstalten im ganzen Staat oder einzelnen Kreisen abgeholfen werden könne, und endlich hingewiesen worden auf jene Gründe der Politik, die hier wie der Abgeordnete von Rotteck zu zeigen, sich bemüht hat, ganz im Einklang mit den Rechtsgründen stehen.

Der Sprachgebrauch ist, wie ein geistreicher Schriftsteller sagt, die Weisheit auf der Gasse; an diese Weisheit des Volks nun appellire ich, und wenn ich das Wort „Kriegslasten“ höre, so frage ich, ob das Volk dann nur an Lasten denkt, die es im Krieg durch das einheimische oder verbündete Heer leidet, oder an Lasten, die überhaupt durch den Krieg verursacht, also auch ganz besonders durch die feindlichen Heere aufgelegt worden sind? Die Antwort möchte da nicht sehr problematisch seyn. Mir scheint, der Staat, wenn er den Krieg will, willige auch in alle Wendungen, in alle Wechselfälle desselben ein; er muß also auch darauf gefaßt seyn. Nun aber, indem er in diesen Krieg einwilligt, weiß er auch, daß das Kriegsglück veränderlich ist, und daß, wenn heute seine Heere siegreich sind, im nächsten Augenblick das Kriegsglück sich wenden und das feindliche Heer, vielleicht auch nur temporär, die einheimische Gegend occupiren kann. Ja, diese Wechselfälle werden oft im eigenen Interesse noch klug berechnet. Ich kann mir den Fall denken, daß der einheimische Staat oder der Feldherr es so berechnete, den Feind in das eigene Land hineinzulocken und denselben, wenn er sich selbst in einer guten Stellung befindet, zu schlagen mit inländischer Tapferkeit und Kraft unter dem Schutze eines wohlrechneren Terrains.

(Fortsetzung folgt)